

Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch:

Seit dem 1. Januar 2006 ist die Ermittlung des KFZ – Eigenverbrauchs gemäß der „1% – Regel“, zur Besteuerung der privat gefahrenen Kilometer bei einem Firmenwagen, seitens des Gesetzgebers deutlich eingeschränkt worden. Eine Anwendung der „1% – Regel“ ist somit nur noch dann zulässig, wenn der Geschäftswagen zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird. Selbständige können die Anwendung der „1% - Regel“ also nur noch dann begehren, wenn der PKW notwendiges Betriebsvermögen darstellt.

Für Arbeitnehmer ändert sich in Bezug auf die Gestellung eines Dienstwagens nichts, da dieser beim Arbeitgeber notwendiges Betriebsvermögen darstellt. Statt der „1% – Regel“ obliegt es dem Nutzer des Firmenfahrzeugs ein Fahrtenbuch zu führen. Der Bundesfinanzhof hat jedoch die formalen Anforderungen an das Führen eines Fahrtenbuches deutlich verschärft.

a) Allgemeine Anforderungen der Finanzverwaltung an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch:

Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen die Aufzeichnungen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuch inhaltlich so gestaltet sein, dass sie eine leichte und einwandfreie Überprüfung der Angaben ermöglichen. Dazu müssen die beruflich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken gesondert und laufend im Fahrtenbuch aufgeführt werden.

Während für Privatfahrten jeweils die Kilometerangaben und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch genügen, werden für beruflich bedingte Fahrten folgende Angaben zwingend vorgeschrieben:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder betrieblichen Fahrt,
- Angabe des Reiseziels (bei Umwegen auch Angabe der Reiseroute),
- Angabe des Reisezwecks
- Name der aufgesuchten Geschäftspartner.

b) Berufsspezifische Erleichterungen :

Steuerpflichtigen, die regelmäßig aus beruflicher Veranlassung große Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen (beispielsweise Handelsvertreter), werden Erleichterungen hinsichtlich der aufzeichnungspflichtigen Angaben zugestanden. So ist es in Fällen, in denen regelmäßig dieselben Kunden aufgesucht und diese Kunden in einem Kundenverzeichnis mit Name und Adresse unter einer Nummer geführt werden ausreichend, anstelle des Reiseziels, des Reisezwecks und des aufgesuchten Geschäftspartners jeweils zu Beginn und Ende der Lieferfahrten Datum und Kilometerstand sowie die Nummern der aufgesuchten Geschäftspartner aufzuzeichnen. Das Kundenverzeichnis ist dem Fahrtenbuch beizufügen.

c) Zu alternativen Formen eines „Nachweises“:

Ein über das Programm „Microsoft Excel“ geführtes, elektronisches Fahrtenbuch, genügt laut Rechtsprechung des „BFH“ nicht den formalen Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, da Eintragungen jederzeit und ohne größeren Aufwand ergänzt, gestrichen und umformuliert werden können. Somit kann weder der zeitnahe noch lückenlose Charakter der erforderlichen Angaben, mit hinzureichender Zuverlässigkeit erbracht werden. Folglich können auch lose Zettel mit Notizen über die unternommenen Fahrten kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch darstellen.

Hinweis:

Dieser Beitrag wurde von mir nach bestem Wissen und Gewissen am 26.07.2007 erstellt. Er soll Ihnen als grundsätzliche Information dienen, kann jedoch eine fachliche Beratung, zu einem konkreten Sachverhalt, in keinem Zeitpunkt ersetzen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass ich aufgrund der Komplexität und Schnelllebigkeit der Thematik keinerlei Haftung für eventuell entstehende Schäden, welche aus der bloßen Anwendung des hier dargebotenen Inhalts resultieren, übernehme.

Für Rückfragen bzw. Terminierungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und wünsche Ihnen eine schöne und erfolgreiche Woche !

Florian Deisenrieder
Steuerberater